

Fälle Bedenken tragen müsse, sein Gesuch um eine Ablösungssumme überhaupt zu bewilligen. Er behauptet dagegen — das dürfte ihm allerdings schwer sein, nachzuweisen —, daß die Besitzer gleicher Grundstücke in der Nähe früher auch keinen Nachweis geführt und trotzdem eine Ablösungssumme erhalten hätten; auf alle Fälle sei er aber bei dem Gange der Verhandlungen doch bedenklich geworden und er habe es nicht gewagt, nochmals Mühe, Zeit und Kosten dafür einzusetzen. Er sei ein einfacher Hüttenarbeiter, der des Tages über nicht Gelegenheit finden könne, seine Felder zu besichtigen, und man müsse es daher verzeihlich finden, wenn er immer wieder erneut mit Vorstellungen hervorgetreten sei und den Antrag gestellt habe, daß man ihm eine Aversionssumme gewähre nach dem Flächeninhalte seines Grundstückes und nach Anleitung der Entschädigung und Ablösungssumme, welche seinen Nachbargrundstücken bewilligt worden seien. Er hat bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß das Grundstück des Defteren den Besitzer gewechselt habe und aus diesem Grunde wahrscheinlich die häufigen berechtigten Anmeldungen unterlassen worden sind. Man möge das — führt er an — als Entschuldigungsgrund für ihn gelten lassen. Daraufhin hat er den weiteren Bescheid erhalten: es habe sich nach den Erörterungen allerdings herausgestellt, daß man und zwar bereits in den Jahren 1863 und 1865 20 Mark 14 Pf. angemeldet habe für Hüttenrauchschäden auf seinem Feldgrundstücke und daß nach dem festgestellten Princip demnach eine Ablösungssumme von 34 Mark darauf entfielen. Der Petent erblickt in dieser Bemerkung ein Zugeständniß, daß überhaupt ein Hüttenrauchschaden auf seinem Grundstück vorgelegen hat; er habe sich aber natürlich bei dieser kleinen Ablösungssumme nicht beruhigen können, umsoweniger, da die Entschädigungen seiner Nachbarn in anderer Höhe stattgefunden. So wäre Einer seiner Nachbarn per Acker mit 90 Mark entschädigt worden, ein zweiter mit 114 Mark und er bei gleicher Lage seines Grundstückes solle nur mit 14 Mark per Acker abgefunden werden; das sei doch eine zu wesentliche Differenz gewesen; er habe dies abgelehnt und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß man ihn wenigstens gleichstellen möge in der Entschädigung mit den Nachbargrundstücken; außerdem hat er einen Antrag gestellt: der Fiskus möge sein Grundstück käuflich übernehmen. Die Zufertigung, die er darauf von dem Hüttenamt erhalten hat, war, wie sich voraussehen ließ, nach Lage der Sache eine abfällige und man hat ihm eröffnet, daß eine Ablösung nur erfolgen könne nach Maßgabe der wirklich angemeldeten Schäden, die innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren vorgelegen haben. Petent hat daraufhin Vorstellung gemacht; aber wie zu erwarten stand, hat er den Bescheid erhalten, daß es dabei zu verbleiben habe. Im

Frühjahre und Sommer 1877 hatte Petent beobachtet, daß die Früchte auf seinem Felde sich recht erfreulich entwickelt hatten. Er ist deshalb unbedenklich zur Klee-fütterung geschritten; hatte aber leider die Erfahrung zu machen, daß sein Vieh erkrankte, und er hat sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, 2 Stück zu tödten. Es sind auf seinem Felde ganz eigenthümliche Erscheinungen aufgetreten, die er auf Arsenikniederschläge zurückführt. Die Untersuchungen amtlicherseits haben aber ein anderes Resultat ergeben. Er führt des Längeren aus, welche Erscheinungen aufgetreten sind, und giebt verschiedene Gründe für seine Behauptungen an; indessen ist zu wiederholen, der betreffende Beamte hat nicht vermocht, das als Arsenikniederschläge zu erkennen. Der Petent führt nun an, es würden eine Menge Schädensanmeldungen erfolgt sein, wenn die Grundstücksbesitzer von früher nicht bereits abgelöst worden wären. Uebrigens findet er eine Bestätigung der Schäden in dem niedrigen Pächtertragniß der Fluren, die im Besitze des Fiskus sind. Der Petent sagt, daß sein Grundstück kaum einige Kilometer vom Hüttenwerke und seine 2½ Acker nur etwa 300 Meter von der Flur des Fiskus entfernt seien. Noch im Jahre 1865 habe der Staat fünf Grundstücke angekauft, lediglich zu dem Zwecke, um den fortgesetzten Hüttenrauchschädigungen zu entgehen. Der Staat habe indessen zu einem bedeutend niedrigeren Preise jene Grundstücke wieder verkauft gegen die ausdrückliche Bestimmung, daß vollständig Verzicht zu leisten sei auf alle Entschädigungen. Er sei ein unbemittelter Mann, der nicht in der Lage sich befinde, einen längeren Proceß zu führen und noch weitere Opfer zu bringen, wie sie ihm bereits in seiner Wirtschaft vorlägen. Unter Anderem habe er eine Kuh im Werthe von 84 Thalern für wenig mehr als die Hälfte verkaufen müssen; später sei ihm ein ähnlicher Fall entgegengetreten; er habe außerdem mehrere Ziegen tödten müssen; das scheinen kleine Verluste, die aber ungleich höhere Schäden für ihn wären, wie für manchen Anderen; deshalb kommt er erneut an die Kammer und bittet, man möge ihn nach dieser Seite unterstützen; es sei nicht Trost, daß er so oft wieder-gekehrt sei mit seinem Gesuche; aber die Verhältnisse zwängen ihn, seine Vorstellungen immer wieder erneut zu machen. Die Deputation, meine Herren, war vollständig darin einig, daß hier Rechtens entschieden ist, und es konnte lediglich nur die Billigkeit in Frage kommen. So lebhaft allseitig gewünscht wurde, diesem Umstande Rechnung zu tragen, so mußte die Deputation doch bedenklich werden, ihm Folge zu geben, weil weitgehende Consequenzen sich daran knüpfen. Man hat leider zu beobachten gehabt, daß die Hüttenrauchschädensanmeldungen jetzt über die zehrer gewohnte Grenze sich ausdehnen; man muß sich sagen, daß die Ansprüche aus